

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.558.602

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2915/J-NR/2025 betreffend Einhaltung der amtlichen Rechtschreiberegeln in Schulen und Behörden, die die Abgeordneten zum Nationalrat Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 7:

- *Erkennt das Bundesministerium für Bildung die Verbindlichkeit des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung des Rats für deutsche Rechtschreibung für den Schul- und Verwaltungsbereich in Österreich ausdrücklich an?*
 - a. *Wenn nein, mit welcher Begründung nicht?*
 - b. *Wenn ja, warum wird Gender im österreichischen Bildungswesen geduldet?*
- *Wie stellt das Ministerium sicher, dass sich die Lehrpläne und Prüfungsrichtlinien im Bereich Deutsch an die amtlichen Regeln des Rechtschreibrats halten - und nicht an subjektive politische Strömungen?*

Das Bundesministerium für Bildung erkennt die Verbindlichkeit des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung auf Basis der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 (kundgemacht mit der V. Sondernummer zum Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 15.11.1996, 11b. Stück, Jahrgang 1996) an. Die Regelungen wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung bekannt gemacht. Link: [Rechtschreibung](#)

Zu den Fragen 2 bis 5 sowie 9 und 10:

- *Wie bewerten Sie als Bundesminister für Bildung die Tatsache, dass Gender-Sonderzeichen (wie *, ;, _ oder Binnen-I) vom Rechtschreibrat als nicht Bestandteil der*

deutschen Orthographie eingestuft werden und daher im Schul- und Behördenbereich als orthographisch falsch zu gelten haben?

- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um sicherzustellen, dass diese Sonderzeichen in Schulbüchern, Arbeitsblättern, Prüfungen sowie offiziellen Schreiben von Lehrerinnen und Lehrern künftig nicht mehr verwendet werden?*
- *Welche Konsequenzen ergeben sich laut Ihrer Einschätzung für Lehrpersonen, die Gender-Sonderzeichen in Klassenarbeiten oder offiziellen Dokumenten einsetzen, obwohl diese laut amtlichem Regelwerk nicht zulässig sind?*
- *Wird das Ministerium eine Weisung oder Empfehlung an die Bildungsdirektionen herausgeben, die klarstellt, dass das Gendern mit Sonderzeichen an Schulen zu unterbleiben hat, um den Rechtschreibunterricht nicht zu unterminieren?*
- *Wird das Ministerium diese Erkenntnisse des Rechtschreibrates auch gegenüber Lehrpersonal und Schulbuchverlagen entsprechend kommunizieren*
- *Wird das Ministerium klarstellen, dass Literaturfreiheit zwar für Belletristik, nicht aber für schulische und amtliche Texte gilt, und damit künftig jegliche orthographisch unzulässige Genderschreibung aus dem Unterricht verbannt werden muss?*

Die sprachliche Gleichbehandlung leitet sich aus der Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverfassung (Art. 7 Abs. 2 B-VG) und dem Diskriminierungsverbot im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ab. Darauf gründet der Frauenförderungsplan für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, der die Basis für die sprachliche Gleichbehandlung bildet und auf Grundlage des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes alle zwei Jahre anzupassen ist und zuletzt mit Verordnung unter BGBl. II Nr. 464/2022 kundgemacht wurde. Darin ist u.a. in § 5 festgeschrieben, dass Rechtsvorschriften, interne und externe Schriftstücke sowie Publikationen des Ressorts geschlechtergerecht zu formulieren sind. Bei der sprachlichen Gleichbehandlung orientiert sich das Bundesministerium für Bildung an den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung, der in seinem Beschluss vom 15. Dezember 2023 die Verwendung praktikabler Formen für die Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache wie beispielsweise die Verwendung geschlechtsneutraler Formen (z.B. Lehrperson) oder die Paarschreibweise (z.B. Lehrerin und Lehrer) empfiehlt.

Hinsichtlich der Fragestellung betreffend Nutzung von Wortbinnenzeichen wird festgehalten, dass diese neben den schon bisher geregelten Verkürzungsformen wie Bürger/-innen nicht in das Amtliche Regelwerk aufgenommen wurden, da sich derzeit keine wissenschaftlich belastbare Begründung für deren Aufnahme abzeichnet.

Geschlechtergerechte Schreibung mit verkürzenden Sonderzeichen im Wortinneren ist lediglich ein Teilbereich geschlechtergerechter Sprache – ein primär gesellschaftspolitisches, nicht genuin orthografisches Thema.

Gemäß dem Erläuterungspapier des Rats für deutsche Rechtschreibung ist im Schulpflichtigen Bereich insbesondere auf eine sichere Vermittlung der orthografischen Normen zu achten. Zugleich soll Schülerinnen und Schülern – insbesondere in höheren Jahrgangsstufen – die Fähigkeit vermittelt werden, sprachliche Phänomene etwa im medialen Umfeld einordnen und einschätzen zu können. In den Lehrplänen der Sekundarstufe fällt dies im Deutschunterricht in den Kompetenzbereich Sprachreflexion, der Schülerinnen und Schülern Einblicke in Struktur und Funktion von Sprache gibt. Die Vermittlung von Regelungen zur geschlechtergerechten Schreibung auf höheren Schulstufen ist jedenfalls mit der geltenden Rechtslage zur Gleichbehandlung in Einklang zu bringen. Auf die im Amtlichen Regelwerk vorgesehene Übergangsfrist von zwei Jahren wird nochmals hingewiesen.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, die aktuell im Umlauf sind, enthalten Gender-Sonderzeichen, und wie gedenkt das Ministerium, mit dieser Problematik umzugehen?*

Grundsätzlich werden bei geschlechtergerechtem Sprachgebrauch die vollständigen Paarformen, also sowohl die weibliche als auch die männliche Form (Schülerinnen und Schüler) angeführt (Tier- und Sachbezeichnungen sind ausgenommen). Zur sprachlichen Gleichbehandlung werden auch geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet. Die Verwendung verkürzter Paarformen (ein Schrägstrich trennt die weibliche und männliche Form, z.B. Patient/-in, Schüler/-innen) entsprechend der Regel im Amtlichen Regelwerk § 83 soll gemäß den Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung nur in Schulbüchern der Sekundarstufe II Verwendung finden.

Zu Frage 8:

- *Wie bewerten Sie die Aussage des Rechtschreibrats, dass das „generische Maskulinum“ über Jahrhunderte hinweg üblich war und in der Praxis geschlechtsübergreifend funktioniert?*

Meinungen, Einschätzungen und Bewertungen sind keine Gegenstände der parlamentarischen Interpellation.

Sachlich darf angemerkt werden, dass die Beschlusslage des Rats für deutsche Rechtschreibung maßgeblich ist. In seinen am 15. Dezember 2023 veröffentlichten Erläuterungen und Begründung zum Ergänzungspassus „Sonderzeichen“ im Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung hebt der Rat hervor: „Sonderzeichen innerhalb von Wörtern beeinträchtigen die Verständlichkeit, die Lesbarkeit, die Vorlesbarkeit und die automatische Übersetzbarkeit sowie die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Begriffen und Texten. Diese Sonderzeichen als Bedeutungssignale innerhalb von Wörtern können nicht in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung aufgenommen werden, weil sie derzeit nicht wissenschaftlich eindeutig zu begründen sind. Andererseits

kann der Rat nicht darüber hinwegsehen, dass Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung aller Geschlechter benutzt werden.“

In diesem Papier wird das generische Maskulinum auf Grundlage korpusbasierter Analysen als die im professionellen Schreibgebrauch am häufigsten verwendete Form beschrieben. Die Formulierung, es sei „über Jahrhunderte hinweg üblich gewesen“ oder funktioniere „in der Praxis geschlechtsübergreifend“, findet sich dort jedoch nicht. Eine solche Aussage lässt sich aus dieser Beschlusslage des Rats nicht ableiten.

Wien, 11. September 2025

Christoph Wiederkehr, MA

